



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.11 RRB 1897/2385
Titel	Quartierplan.
Datum	14.12.1897
P.	800

[p. 800] A. Mit Zuschrift vom 20. Okt. 1897 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan für das Gebiet zwischen Sonneggstraße, Weinbergfußweg, Weinbergstraße und Sumatrastraße zur Genehmigung.

B. Gegen diesen Quartierplan rekurrierten eine Anzahl Beteiligter an den Bezirksrat, und als dieser am 11. Februar 1897 die Beschwerden als unbegründet abgewiesen hatte, erhob Ferdinand Brupbacher beim Regierungsrat Rekurs.

Am 30. September 1897 wurde der Rekurs als durch Rückzug erledigt, vom Regierungsrat abgeschrieben.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei sind beim Bezirksrat keine Rekurse mehr pendent.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Es handelt sich um die Bau- und Niveaulinien der Clausiusstraße, des Haldeneggsteiges und des Zehnderweges.

Die Clausiusstraße, Fortsetzung der bestehenden Straße gleichen Namens, erhält vom Weinbergfußweg bis zur Liegenschaft von Professor Kleiner, wo sie vorläufig ihren Abschluß findet, eine Fahrbahn von 5,5 m, zwei Trottoire von je 2 m und einen westlichen Vorgarten von 2,5 m Breite; auf der Ostseite beträgt die Vorgartenbreite vom Weinbergfußweg bis zum Haldeneggsteig ebenfalls 2,5 m, vom Haldeneggsteig bis zur Liegenschaft von Prof. Kleiner dagegen 3,5 m. Der Baulinienabstand beträgt somit vom Weinbergfußweg bis zum Haldeneggsteig 14,5 m, und auf der Strecke nördlich vom Haldeneggsteig 15,5 m.

Die Straße ist mit Rücksicht auf die großen Kosten, die die Weiterführung bis an die Sumatrastraße, oder noch besser bis an die Sonneggstraße verursachen würde, nicht durchgehend projektiert, wie es sonst das Gesetz verlangt.

Nach dem Berichte des Bauvorstandes zum Stadtratsbeschluß vom 11. Dezember 1895 soll jedoch die Möglichkeit der Durchführung für die Zukunft gesichert bleiben. Unter der Voraussetzung, daß der Stadtrat darüber wachen werde, daß die Durchführung nicht durch spätere Bauten verunmöglicht wird, mag das Projekt genehmigt werden.

Der Haldeneggsteig beginnt an der Weinbergstraße und endet an der Sonneggstraße.

Derselbe verläuft anfänglich auf zirka 50 m parallel zur Weinbergstraße, schlägt dann die Richtung nach der Höhe ein, kreuzt die Clausiusstraße, biegt sodann etwas oberhalb der Clausiusstraße im rechten Winkel nach links, und sodann wieder im rechten Winkel nach rechts ab, um in die Sonneggstraße einzumünden.

Die Strecke von der Weinbergstraße bis zur ersten Abbiegung oberhalb der Clausiusstraße erhält eine Fahrbahn von 3 m und zwei Vorgärten von je 2 m Breite, somit 7 m Baulinienabstand. Die parallel zur Clausiusstraße verlaufende Strecke erhält 3 m Fahrbahn und einen östlichen Vorgarten von 4 m Breite, also ebenfalls 7 m Baulinienabstand; die oberste, senkrecht zur Sonneggstraße stehende Strecke 3 m Fahrbahn und zwei Vorgärten von je 3 m Breite, somit 9 m Baulinienabstand. Der bestehende Fußweg bleibt von der Weinbergstraße bis zum Zehnderweg unverändert.

Der Zehnderweg verbindet den Weinbergfußweg mit dem Haldeneggsteig. Derselbe verläuft ungefähr parallel zur Clausiusstraße und liegt westlich von dieser. Für den Zehnderweg sind nur Bau- und Niveaulinien festgesetzt, erstere in einem Abstand von 12 m.

Mit Ausnahme der nicht durchgehenden Anlage der Clausiusstraße ist an der Vorlage nichts auszusetzen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Quartierplan für das Gebiet zwischen Sonneggstraße, Weinbergfußweg, Weinberg- und Sumatrastraße, mit den Bau- und Niveaulinien der Clausiusstraße vom Weinbergfußweg bis zur Liegenschaft von Professor Kleiner, des Haldeneggsteiges von der Weinbergstraße bis zur Sonneggstraße, und des Zehnderweges vom Weinbergfußweg bis zum Haldeneggsteig wird die Genehmigung erteilt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, darüber zu wachen, daß die spätere Durchführung der Clausiusstraße nach der Sumatrastraße nicht durch Bauten verunmöglicht werde.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: ssi)/29.09.2014*]